

**Beschluss der 19. Bundeskonferenz
kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
in Frankfurt am Main vom 18. – 19.8.2008**

SGB II

Forderung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das SGB II wie längst überfällig hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit nachzubessern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen hat bereits vielfältige Schwachstellen und Veränderungsbedarfe aufgezeigt. Die Forderungen beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Eine entsprechende Erhöhung der Leistungen, um eine soziale und kulturelle Teilhabe zu gewährleisten.
2. Die Aufhebung der Bedarfsgemeinschaften mit erwachsenen Kindern.
3. Die Abschaffung von Bedarfsgemeinschaften zur Vermeidung von Abhängigkeiten.
4. Geschlechtergerechte, verständliche, möglichst einfache Anträge und Bescheide.
5. Eine flexible Gestaltung der Instrumente des SGB II.
6. Geschulte Fachdienste für besondere Zielgruppen.
7. Frauen-/ Gleichstellungsbeauftragte, die die Einhaltung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit unterstützen können.
8. Die Aufnahme eines geschlechtsspezifischen Controllings in die strategischen Ziele und das Benchmarking.
9. Die kommunale Trägerschaft bei einer Neuorganisation der Zusammenarbeit von BA und Kommune.

Begründung und Erläuterung

1. Die Leistungen sind nicht entsprechend den Standards existenzsichernd. Insbesondere für Kinder sind die Sätze viel zu niedrig bemessen, ermöglichen keine volle soziale und kulturelle Teilhabe, oft noch nicht einmal die Busfahrt zur Schule oder regelmäßig ein warmes Mittagessen in der Betreuungseinrichtung oder Schule. Die negativen Auswirkungen treffen Alleinerziehende besonders hart.

2. Die Bildung von Bedarfsgemeinschaften mit erwachsenen Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben ist u.E. verfassungswidrig und kann insbesondere bei Alleinerziehenden und damit überwiegend Frauen zu unzumutbaren Härten führen. Unabhängig von der allgemein bestehenden Forderung nach Anerkennung eines eigenständigen Existenzrechts für jede Person halten wir es für zwingend, die genannte Regelung für „Zwangsgemeinschaften“ abzuschaffen

3. Die Bildung von Bedarfsgemeinschaften und damit die Zementierung von Abhängigkeiten wirken kontraproduktiv bezüglich eigenständiger Existenzsicherung von Frauen. Im Detail haben sich für Hilfebedürftige gegenüber dem BSHG viele Verschlechterungen ergeben, stellvertretend seien hier die aufzubringenden Kosten für Verhütungsmittel genannt. Es wurden dazu bereits viele Verbesserungsvorschläge gemacht.

4. Das Gesamtsystem ist in hohem Maße bürokratisch geprägt. So sind die bundesweit vorgegebenen Formulierungen für Anträge und Bescheide zum Alg II auch für Fachleute kaum noch verständlich. Antragstellende müssen in der Lage sein, ihre Bescheide zu verstehen, um z.B. von ihren Widerspruchs-/ Klagemöglichkeiten Gebrauch machen zu können. Wir fordern daher geschlechtergerechte, verständliche, möglichst einfache Anträge und Bescheide.

5. Es hat sich herausgestellt, dass die Instrumente des SGB II nicht ausreichend flexibel gestaltet sind, um Menschen aus der Hilfebedürftigkeit zu helfen. Die FallmanagerInnen benötigen daher mehr Entscheidungs- und Ermessensspielräume. Die jüngste Einschränkung „Sonstiger weiterer Leistungen“ ("Geschäftsanweisung Nr.13") ist kontraproduktiv, schädlich und muss zurückgenommen werden.

6. Nach wie vor sind in vielen Behörden noch keine Schulungen zur Geschlechterproblematik durchgeführt worden. Dies führt bei den Hilfesuchenden dazu, dass sie nicht immer optimal beraten werden können. Wir fordern daher speziell geschulte Fachdienste je nach örtlichen Gegebenheiten insbesondere für folgende Personengruppen:

- Hilfesuchende Frauen im Frauenhaus/ Gewaltbetroffene
- Frauen mit Migrationsgeschichte
- Alleinerziehende
- Frauen mit Behinderungen

7. Ferner ist der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zwar verbal im SGB II verankert, es gibt jedoch keine allgemeingültigen Strukturen für eine Institutionalisierung der Gleichstellungspolitik, wie sie für den Rechtskreis des SGB III sowie für die meisten kommunalen Träger selbstverständlich sind. Es fehlen Frauen-/ Gleichstellungsbeauftragte, die die Einhaltung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit bei der Beratung, Förderung aber auch Sanktionierung u.v.a. begleiten und überwachen. Hier fordern wir, bundesweit einheitliche Standards einzuführen.

8. Die Aufnahme geschlechtsspezifischen Controllings in die strategischen Ziele und das Benchmarking ist nach wie vor nicht umgesetzt.

9. Die aufgrund der Verfassungswidrigkeit notwendig gewordene Überarbeitung der Organisation der Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen muss so gestaltet sein, dass die Hilfebedürftigen weiterhin Förderung „aus einer Hand“ erhalten können. Dies war ein zentraler Leitsatz bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen geht davon aus, dass die kommunalen Träger über die notwendige Erfahrung und Sensibilität im Umgang mit der Klientel verfügen. Diese Kompetenzen müssen bei der Entscheidung über die Neuorganisation genutzt werden um die Effektivität des Förderns und Forderns gewährleisten zu können. Zentral gesteuerte Einheiten mit hohem Abstraktions- und Bürokratiegrad können den Bedürfnissen hilfebedürftiger Menschen nicht ausreichend entsprechen. Darüber hinaus darf eine Neuorganisation nicht zu Lasten der bei den kommunalen Trägern (und überwiegend weiblichen) Beschäftigten gehen.